

Station 3 – Prinzipalmarkt

Wir stehen hier auf dem Prinzipalmarkt - an einem sehr alltäglichen Ort im Herzen der Stadt, an einem Ort, an dem es für unseren Stadtrundgang nichts besonderes zu sehen gibt, ein selbstverständlicher Ort. So wie für sehr viele Münsteranerinnen und Münsteraner dieser Ort und diese Straßen seit langem zum alltäglichen Bild gewohnter Münsterselbstverständlichkeit gehören, so war heute vor 70 Jahren die Erniedrigung, die Diskriminierung, die Ausgrenzung insbesondere von Jüdinnen und Juden aus dem alltäglichen Leben zur alltäglichen Selbstverständlichkeit geworden - nicht nur hier am Prinzipalmarkt, sondern überall auf Münsters Strassen.

Vielleicht stand hier eine Bank mit der Aufschrift "Nicht für Juden".

Vielleicht stand hier ein sogenannter "Stürmerkasten". Der "Stürmerkasten" war eine Art Ausstellungskasten, der vor allem als öffentliche Wandzeitung benutzt wurde. In so ziemlich jeder deutschen Stadt wurden hier aktuelle antisemitische Hetzartikel der gleichnamigen NS-Zeitung ausgehängt oder z. B. Denunziationslisten veröffentlicht: Hier konnte jede und jeder lesen, dass Frau X schon wieder beim jüdischen Händler einkaufen war und Herr Y immer noch beim Betreten der Praxis der jüdischen Ärztin Z gesehen worden sei.

Vielleicht wurde hier an diesem Ort ein jüdisches Mädchen öffentlich beschimpft, geschlagen und bespuckt, weil der Stürmerkasten verkündete, sie wäre von aufmerksamen Bürgerinnen und Bürgern beim Händchenhalten mit einem Nichtjuden erwischt worden. Vielleicht wurde ihr nichtjüdischer Freund an diesem Tag in Haft genommen - denn zu einer Zeit, als man angeblich "sein Fahrrad noch überall stehen lassen konnte", galt der aussereheliche Geschlechtsverkehr zwischen jüdischer und nichtjüdischer Bevölkerung als ein schwerwiegendes Verbrechen, und ein dementsprechender Verdacht war Grund genug für eine Inhaftierung.

Vielleicht gingen heute vor 70 Jahren auf dieser Strasse jüdische Schulkinder mit ihren wenigen, noch verbliebenen nichtjüdischen Freundinnen und Freunden gemeinsam zur Schule - knapp eine Woche später wurde allen jüdischen Kindern der gemeinsame Schulbesuch mit nichtjüdischen Kindern verboten.

Diese Beispiele mögen vielleicht eine Ahnung davon vermitteln, wie vielfältig und umfassend die soziale Ausgrenzung von Jüdinnen und Juden im NS-Staat gewesen ist. Zug um Zug wurden jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger unter einen menschlichen und moralischen Sonderstatus gestellt und so aus der Gemeinschaft ihrer Mitmenschen ausgeschlossen.

Dieser Prozess begann früh. Bereits wenige Tage nach der Machtübergabe an die Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten wurde damit begonnen, die jüdische Bevölkerungsgruppe systematisch aus dem öffentlichen Leben auszugrenzen und ihre privaten Freiräume zu beschneiden. Dazu wurden fast 2.000 Gesetze, Verordnungen und Erlasse herausgebracht - eine tödliche Schlinge der Legalisierung eines schon lange vorhandenen Antisemitismus, die sich nach und nach fester um den Hals der jüdischen Bevölkerung zog und ihr so Stück für Stück die soziale Luft zum Atmen nahm. Die staatlich verordnete antisemitische Gesetzgebung ergänzte, organisierte, ermutigte, förderte die alltägliche Verfolgung und Diskriminierung auf kommunaler Ebene durch Stadt, durch Ämter und Verwaltung, durch nichtstaatliche Institutionen wie z. B. Sportvereine, durch lokale Parteiorganisationen und die Bevölkerung. Der verordnete Terror per Gesetz bildete so willkommene Ergänzung und Verstärkung für den Terror durch alltägliche Diskriminierung und den Terror durch Gewalt. Diese systematische Ausgrenzung führte nach und nach zu einer fast vollständigen Isolation aller Jüdinnen und Juden - zu einer sozialen Entfernung aus der Gesellschaft, die die körperliche Entfernung durch Nötigung zur Flucht, durch Verhaftung oder Deportation enorm erleichterte. Soziale Ausgrenzung einerseits - körperliche Vernichtung andererseits - zwei Elemente, die stark ineinander griffen: Die systematische soziale Vernichtung der Jüdinnen und Juden machte die systematische körperliche Vernichtung der jüdischen Bevölkerung erst möglich.

Auf gesetzlicher Ebene begann es mit dem "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" im April 1933 - einer beschönigenden Bezeichnung für ein Gesetz, das die Gleichschaltung des öffentlichen Dienstes im Sinne der Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten sowie die Ausschaltung der politischen Gegnerinnen und Gegner im öffentlichen Dienst ermöglichte. Zudem war dies die erste Gesetzesmaßnahme im Nationalsozialismus, die den Antisemitismus auf staatlicher Ebene juristisch festschrieb und Diskriminierung von Jüdinnen und Juden in legales Recht verwandelte.

Der sogenannte "Arierparagraph" verbot die Beschäftigung von Menschen im öffentlichen Dienst, die nach dem Pseudokriterium der Rasse als nichtarisch galten. Ein entsprechender schriftlicher Abstammungsnachweis war vorzulegen. Insbesondere als "jüdisch" bestimmten Beamtinnen und Angestellten wurden daraufhin ihre staatlichen Ämter entzogen. Als jüdisch im Sinne dieses Gesetzes galt bereits, wer einen jüdischen Großelternteil hatte. Auch in Münster wurden dementsprechend als "jüdisch" bestimmte Personen beim Landesgericht und an der Universität entlassen.

Der hier erstmals zum Einsatz gelangte sogenannte "Arierparagraph" wurde in der Folgezeit unrühmliches Vorbild für zahllose ähnliche juristische Paragraphen in nahezu sämtlichen Organisationen, Verbänden und berufsständischen Vereinigungen. So wurde z. B. schon im April 1933 die Zahl der Neuaufnahmen jüdischer Schülerinnen und Schüler an nichtjüdischen Schulen und Hochschulen nach rassistischen und antisemitischen Kriterien stark begrenzt - hier durften nur noch 1,5% eines Jahrgangs jüdisch im Sinne des Nationalsozialismus sein. Am selben Tag wurde der Abstammungsnachweis auch für die Mitgliedschaft in sämtlichen Sportvereinen Voraussetzung. Noch im gleichen Jahr führte die sich ausbreitende Pflicht zum Abstammungsnachweis insbesondere für Jüdinnen und Juden zum faktischen Berufsverbot in vielen gesellschaftlichen Bereichen.

Antisemitische Gesetze ergänzten und bestärkten die gesellschaftliche Abgrenzung von der nichtjüdischen Bevölkerung - ein Prozess, der offenbar sehr schnell vonstatten ging und bereits im Jahr der Machtübergabe zu weitreichender sozialer Isolation führen konnte - aber gleichwohl noch längst nicht das Ende vom Lied war.

So beschreibt z. B. die Münsteranerin Gerda Waldeck-Friedemann ihre Erfahrungen im Jahr '33: "Allmählich entfernten meine christlichen Freunde sich von mir. Nach dem 1. April kamen sie noch durch eine Seitentür in unsere Wohnung. Dann fürchteten sie, daß sie beobachtet würden, und blieben fort. Auf der Straße kannte mich einmal niemand mehr. Ich konnte nur mit jüdischen Bekannten zusammenkommen."

Kein Ort, kein Lebensbereich, der nicht im Laufe der Zeit für jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger zum Ort diskriminierender Ausgrenzungserfahrung wurde.

So und auf tausend andere Arten wurden Jüdinnen und Juden auch in Münster gedemütigt und immer mehr aus dem öffentlichen Leben gedrängt. Reaktionen aus der Münsteraner Bevölkerung hierzu sind nicht überliefert. Offenbar wurde das Abdrängen der jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger in weitgehend passivem Verhalten zumindest geduldet.

Einen Tiefpunkt antisemitischer Gesetzgebung bildete der Erlass der sogenannten "Nürnberger Rassegesetze" im September 1935. Beide "Nürnberger Gesetze" - das sogenannte "Reichsbürgergesetz" und das sogenannte "Blutschutzgesetz" - stempelten die jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger endgültig und gesetzlich verbrieft zu Menschen minderen Rechts. Beide bildeten die entscheidende juristische Grundlage für zahlreiche kommende antisemitische Maßnahmen.

Das sogenannte "Blutschutzgesetz" verbot Eheschließungen zwischen jüdischer und nichtjüdischer

Bevölkerung und stellte auch den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen beiden unter schwere Strafe.

Mit dem sogenannten "Reichsbürgergesetz" wurden juristisch verbindliche Regelungen darüber getroffen, wer im Sinne des Nationalsozialismus "jüdischen Blutes" und wer "arischen Blutes" sei. Zur Veranschaulichung wurden diverse krude Tabellen entwickelt, akribisch austüftelte Anleitungen zur Bestimmung diverser Blutmischungsverhältnisse.

So galten z. B. Bürgerinnen und Bürger, die einen jüdischen Großelternanteil hatten, als sogenannte "Vierteljuden". Ein "Vierteljude" durfte keinen anderen "Vierteljuden" heiraten, durfte allerdings wählen und erhielt eine "vorläufige Reichsbürgerschaft" auf Widerruf. Bürgerinnen und Bürger, die mindestens drei jüdische Großeltern hatten, galten als "Volljuden" ohne Wahlrecht und ohne Reichsbürgerschaft.

Alles in allem wurde eine ebenso abstruse wie folgenreiche gesetzliche Hierarchie geschaffen, mit einer facettenreichen Abstufung in der Bestimmung dessen, was im Hinblick auf das Pseudokriterium der Blutrasserie eine Jüdin oder ein Jude sei und welcher Grad an rechtlichen Einschränkungen daraus jeweils zu folgen habe.

So lächerlich dieses Denken in Blutskategorien uns heute erscheinen mag, so fatal waren die Konsequenzen für die Betroffenen. Auf der Basis rassistischer Kategorien wurde eine Zweiteilung in eine angeblich höher- und eine angeblich minderwertige Bevölkerungsgruppe gesetzlich festgeschrieben. Die im Laufe der Jahre auf dieser wahnhaften Teilung aufbauenden weiteren 13 Verordnungen zum "Reichsbürgergesetz" verschlimmern die rechtliche Erniedrigung, Abwertung und Ausgrenzung insbesondere von Jüdinnen und Juden von mal zu mal.

Nach der Reichspogromnacht wurde die Separierung der jüdischen Bürgerinnen und Bürger von der übrigen deutschen Bevölkerung mit verschärftem Tempo vorangetrieben. Im Durchschnitt wurde nun ungefähr jeden zweiten Tag ein antisemitisches Gesetz oder eine judenfeindliche Verordnung beschlossen. Die nichtjüdische Bevölkerung lebte von jetzt an fast völlig abgetrennt von den Jüdinnen und Juden. Man traf sie nicht mehr in den Geschäften, man grüßte sie spätestens jetzt nicht mehr.

Die Reichspogromnacht war eine deutliche Botschaft sowohl an die nichtjüdische als auch an die jüdische Bevölkerung im Dritten Reich. Spätestens jetzt hatten nichtjüdische Deutsche gelernt, wie sie ihren jüdischen Nachbarinnen und Nachbarn zu begegnen hatten. Auch in Münster hatten die meisten Menschen von Beginn an weggeschaut und veränderten ihr Verhalten - auch angesichts des nun überall offen sichtbaren Terrors - nicht mehr.

Spätestens jetzt hatten auch die jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger verstanden - die vielfach beschworene Totfeindschaft des Regimes gegen alles Jüdische war nicht blosse Propaganda zur Schaffung eines vorgeschobenen Sündenbocks, sondern echter, abgrundtiefer Hass.

Der Münsteraner Rabbiner Dr. Fritz Steinthal - wir werden später mehr von ihm erfahren - schildert eine Begegnung mit Kindern seiner Gemeinde nach seiner Entlassung aus dem Münsterschen Gefängnis, in das er im Zuge der Reichspogromnacht inhaftiert worden war.

"Nach meiner Entlassung suchte mich eine Abordnung unserer Schulkinder auf, um mich zu begrüßen. Es war für mich erschütternd, daß selbst die Kleinsten, die Sechs- und Siebenjährigen, wußten, zu wem sie reden konnten und zu wem nicht, was sie sagen durften und was sie verschweigen mußten."

Der jüdische Hochschullehrer Viktor Klemperer schildert in seinen Tagebüchern die Dimensionen, die die Isolierung und soziale Vernichtung der jüdischen Bevölkerung schließlich im Jahr 1942 angenommen hatten:

"1) Nach acht oder neun Uhr abends zu Hause sein. Kontrolle! 2) Aus dem eigenen Haus

vertrieben! 3) Radioverbot, Telefonverbot.

4) Theater-, Kino-, Konzert-, Museumsverbot. 5) Verbot, Zeitschriften zu abonnieren oder zu kaufen.

6) Verbot zu fahren; (...)

7) Verbot, ‚Mangelware‘ zu kaufen. Verbot, Zigarren zu kaufen, oder irgendwelche Rauchstoffe.

9) Verbot, Blumen zu kaufen. 10) Entziehung der Milchkarte. 11) Verbot, zum Barbier zu gehen.

12) Jede Art Handwerker nur nach Antrag bei der Gemeinde bestellbar.

13) Zwangsablieferung von Schreibmaschinen, 14) von Pelzen und Woldecken,

15) von Fahrrädern ..., 16) von Liegestühlen,

17) von Hunden, Katzen, Vögeln. 1 Verbot, die Bannmeile Dresdens zu verlassen, 19) den Bahnhof zu betreten,

20) das Ministeriumsufer, die Parks zu betreten, 21) die Bürgerwiese und die Randstraßen des Großen Gartens (...) zu benutzen. Diese letzte Verschärfung seit gestern erst. Auch das Betreten der Markthallen seit vorgestern verboten.

22) Seit dem 19. September der Judenstern. 23) Verbot, Vorräte an Eßwaren im Haus zu haben. (...)

24) Verbot der Leihbibliotheken. 25) Durch den Stern sind uns alle Restaurants verschlossen. (...).

26) Keine Kleiderkarte. 27) Keine Fischkarte.

2 Keine Sonderzuteilung wie Kaffee, Schokolade, Obst, Kondensmilch. 29) Die Sondersteuern. (...)

31) Einkaufsbeschränkung auf eine Stunde (...).

Ich glaube, diese 31 Punkte sind alles. Sie sind aber alle zusammen gar nichts gegen die ständige Gefahr des Haussuchung, der Mißhandlung, des Gefängnisses, Konzentrationslagers und gewaltsamen Todes.“

Die Vernichtungslager standen am Ende einer Entwicklung, die in den Dörfern und Städten, in unmittelbarer Nachbarschaft ihren Anfang nahm. In den KZ's und Vernichtungslagern war man vielleicht nicht dabei, aber man war anwesend, als die notwendigen Bedingungen dafür geschaffen wurden, als der systematische Massenmord möglich wurde. Der physischen Vernichtung ging die soziale Vernichtung der Juden voraus. Auch hier in Münster, auch hier auf dem Prinzipalmarkt.